

Peter von Berg

Zürcher Wirtschaft 3/2016

Lohn oder Dividende

Basel

burckhardt AG
Steinentorstrasse 23,
Postfach 258,
CH-4010 Basel

Zürich

burckhardt AG
Usterstrasse 12,
Postfach 1172,
CH-8021 Zürich

Steuern – Lohn oder Dividende

Unternehmer möchten ihre Steuerbelastung möglichst tief halten. Dies kann durch eine optimale Festlegung des Verhältnisses zwischen Lohn- und Dividendenbezug erreicht werden. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte.

Peter von Burg

Als Illustration dieses Beitrags betrachten wir die Situation von Unternehmer Fleissig. Herr Fleissig hält in seinem Privatvermögen 100 Prozent der Aktien der F-AG mit Sitz in Zürich und wohnt in Thalwil. Sein KMU floriert und erwirtschaftet einen Gewinn vor Lohn und Dividende von 300'000 Franken. Unternehmer Fleissig fragt nun seinen Steuerberater, ob es steuerlich vorteilhafter sei, einen hohen Lohn als Geschäftsführer oder eine hohe Dividende zu beziehen. Die Beantwortung dieser Frage hängt von verschiedenen Faktoren und Überlegungen ab und kann nicht schematisch erfolgen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Eckpunkte zur Frage «Lohn oder Dividende» aufgezeigt werden.

Teilbesteuerung von Dividenden

Gewinne werden sowohl auf Ebene der juristischen Person mit der Gewinnsteuer als auch auf Ebene des Anteilnehmers mit der Einkommenssteuer erfasst (sog. wirtschaftliche Doppelbelastung). Um diese Doppelbelastung zu mildern, sehen der Bund und die Kantone für gewisse Beteiligungserträge – wie insbesondere Dividenden – eine privilegierte Besteuerung vor, sofern mindestens eine Beteiligungsquote von 10 Prozent vorliegt. Konkret heisst das für Herrn

Fleissig, dass er beim Bezug einer Dividende von seiner F-AG diese bei der direkten Bundessteuer nur zu 60 Prozent versteuern muss und bei den Staats- und Gemeindesteuern sich sein Steuersatz auf dem Dividendeneinkommen um 50 Prozent reduziert. Im Gegensatz dazu müssen Lohnbezüge des Gesellschafters sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- und Gemeindeebene voll versteuert werden. Ein Vorteil der Dividende liegt also darin, dass diese durch den Gesellschafter nur teilweise zu versteuern ist. Als Nachteil ist jedoch anzuführen, dass diese durch den Gesellschafter nur teilweise zu versteuern ist. Als Nachteil ist jedoch anzuführen, dass höhere Dividenden den Steuerwert der Anteile erhöhen und somit höhere Vermögenssteuern anfallen können.

Festlegung des Lohns

Beim Bezug von Lohn liegt keine wirtschaftliche Doppelbelastung vor, da dieser Lohn (sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) erfolgswirksam bei der juristischen Person verbucht werden kann und dadurch den steuerbaren Gewinn verkleinert. Die Ausschüttungen einer juristischen Person erfolgen demgegenüber aus dem bereits versteuerten Gewinn und haben auf den steuerbaren Gewinn keinen Einfluss. Möchte Herr Fleissig einen Bruttolohn von 300'000 Franken beziehen, so erwirtschaftet seine F-AG keinen Gewinn und muss entsprechend keine Gewinnsteuern abliefern. Dies ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn wie vorliegend das Unternehmen in einer Gemeinde mit einer höheren Steuerbelastung (Stadt Zürich) als

die Wohnsitzgemeinde des Anteilnehmers domiziliert ist (Thalwil). Es ist aber zu beachten, dass Herr Fleissig seinen Lohn nicht frei bestimmen kann. Erst kürzlich hat das Bundesgericht die durch eine Ausgleichskasse vorgenommene Umqualifizierung eines Teils einer hohen Dividendenzahlung in Lohn als rechtmässig befunden (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2015, 9C_327/2015). Um zu bestimmen, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als AHV-pflichtiges Einkommen aufzurechnen ist, sind gemäss der vom Bundesgericht nicht beanstandeten Praxis einerseits das deklarierte AHV-Einkommen und das branchenübliche Gehalt und andererseits die Dividendenzahlung und der effektive wirtschaftliche Aktienwert ins Verhältnis zu setzen. Vereinfacht gesagt, muss der Lohn einem Drittvergleich standhalten und die ausgeschütteten Dividenden müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien stehen. Ist dies nicht der Fall, so besteht das Risiko, dass bei Auszahlung eines zu hohen Lohns die Steuerbehörde eine verdeckte Gewinnausschüttung annimmt bzw. bei einem zu tiefen Lohn die Sozialversicherungsanstalt die Differenz als Erwerbseinkommen aufrechnet und darauf die Sozialversicherungs-

beiträge inkl. Verzugszinsen nachfordern wird.

Sozialversicherungsabgaben

Ein Nachteil des Bezugs von Lohn ist, dass darauf nicht rentenbildende Sozialversicherungsbeiträge geschuldet sind. Mit anderen Worten haben ab einer gewissen Höhe des Lohns die zusätzlichen Beiträge keine Auswirkungen auf die Höhe der AHV-Rente. Bei der Arbeitslosenversicherung sind Beiträge ab 148'200 Franken reine Solidaritätsleistungen, da der Lohn nur bis zu diesem Betrag versichert ist. Bei der Vornahme von Steueroptimierungsberechnungen sind diese zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben somit auch zu berücksichtigen, da diese faktisch wie eine Steuer wirken.

Fazit

Um das optimale Verhältnis zwischen Lohn und Dividende zu bestimmen, empfiehlt es sich, die Situation zu analysieren und entsprechende Berechnungen vorzunehmen. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Entscheidungsspielraum für Unternehmer aufgrund der oben erwähnten Praxis faktisch eingeschränkt ist. Auch sollte nebst dem reinen Zahlenergebnis den weiteren Umständen, wie beispielsweise der Nachfolgeregelung oder der Altersvorsorge in der 2. Säule, Beachtung geschenkt werden. ■

Zur Person

Peter von Burg ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei Staiger, Schwald & Partner in Zürich.
peter.vonburg@ssplaw.ch
Telefon 058 387 87 36



Lohn oder Dividende? Die Antwort hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bild: fraismedia - fotolia.com